

4

# Satzung

über die

## Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege

der Gemeinde – Stadt ..... D ö r t h .....

vom ..... 19. April 1967 .....

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz, Teil A) in der Fassung vom 25. September 1964 (GVBl. S. 145, BS 2020-1) wird folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die in der zu dieser Satzung gehörenden Anlage unter Angabe der Anfangs- und Endpunkte aufgeführten, in der Verwaltung der Gemeinde stehenden nicht öffentlich-rechtlichen Feld- und Waldwege.

(2) Die Gemeindeverwaltung stellt den Verlauf der Wege in einer Karte dar, in die interessierten Personen Einsicht zu gewähren ist.

### § 2

#### Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper und
3. der Bewuchs.

### § 3

#### Bereitstellung

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

### § 4

#### Zweckbestimmung

(1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Im übrigen ist die Benutzung als Fußweg zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

(2) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung zulässig. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.

## § 5

### Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen und bei Frostschäden und bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand des Weges, kann die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise durch den Bürgermeister – durch Beschluß des Gemeinderates (Wegeausschusses) – beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

## § 6

### Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

(1) Es ist unzulässig,

1. die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere auf Grund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, daß Wege beschädigt werden,
3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben,
4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, daß andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann,
7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.

(2) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebenden Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

## § 7

### Pflichten der Benutzer

(1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitteilen.

(2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Gemeindeverwaltung kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.

(3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die auf Grund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

## § 8

### Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, daß durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen- oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind vom Eigentümer zu beseitigen.

\*) Nichtzutreffendes streichen

**Anlage zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege vom 19. April 1967**

Wege-Nr.	Anfangs- und Endpunkte	Sonstige Angaben
171	Flur 3 "Hirtenstücker"	
180	Flur 3 "Im Budenbach"	
183	Flur 3 "Im Budenbach"	
191	Flur 3 "Blätsch"	
190	Flur 4 "Der Weyer" von Einmündung Weg Nr. 202 bis Ende Parz. Nr. 121/123 Kreuzung Wege Nr. 219/192	
194	Flur 4 "Auf der Wachswies"	
196	Flur 4 "Auf dem Schnabelsborn" bis Einmündung Weg Nr. 195 Ende Parz. Nr. 34	
200	Flur 4 "Die faule Anwand"	
201	Flur 4 "In den roten Gräben" entlang den Parz.Nr. 46/47	
202	Flur 4 "Hinter dem Höchst"	
181	Flur 5 "Vor dem Höchst"	
183	Flur 5 "Am Karbacher Weg" bis Kreuzung Weg Nr. 184	
184	Flur 5 "Am Karbacher Weg"	
196	Flur 5 "Am Hungenrother Weg" bis Kreuzung Weg Nr. 184/199	
199	Flur 5 "Dorngarten"	
204	Flur 5 "Hinter den Gärten" bis Einmündung in die Ortslage Parz. Nr. 79	
209	Flur 5 "Auf der Hofrath" vom Bullenstall bis zum Weg Nr. 190	
86	Flur 5 u. 8 "Unter dem Rain" bis Einmündung Weg Nr. 89	
90	Flur 8 "In der mittelsten Anwand" bis Einmündung Weg Nr. 89	

§ 9

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
  2. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
  3. den Verboten des § 6 zuwiderhandelt,
  4. der Vorschrift des § 7 Abs. 2 und § 8 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,-- DM \*) geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, vom 25. 3. 1952 (BGBl. I. S. 177) finden Anwendung. Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist zulässig. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Gemeinde Dörth (§ 24 (2) GO). Die Geldbuße ist im Verwaltungszwangungsverfahren beiteilbar.

§ 10

**Zwangsmittel**

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen auf Grund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 11

**Beiträge und Gebühren**

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege, sowie Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzungen werden auf Grund einer besonderen Satzung erhoben.

§ 12

**Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen**

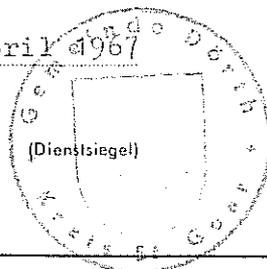
Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

§ 13

**Schlußbestimmungen**

Diese Satzung tritt einen Tag nach der öffentlichen  
Bekanntmachung in Kraft.

D ö r t h , den 19. April 1967  
(Ort, Datum)



Gemeindeverwaltung

Bürgermeister  
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

**Hinweis auf Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 7 DVO zu § 25 DO 1):**

Die Aushangfrist auf Grund der Bekanntmachungssatzung läuft für diese Satzung vom .....  
0.00 Uhr bis einschl. .... 24.00 Uhr.

\*) Nach § 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung bis 1000 DM.  
..1) Mit zu veröffentlichen (Aushang)

Verwaltungsinterne Vermerke \*)

1. Diese Satzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates – des Stadtrates – am 19.4.1967 beschlossen.

2. Diese Satzung wurde am 24.4.1967 dem Landratsamt – der Bezirksregierung – gemäß § 24 Abs. 3 GO vorgelegt.

Die Aufsichtsbehörde hat – durch Schreiben vom 5. Mai 1967 – bis zum Az.: 10 9053 S 8 (~~nach Ablauf von drei Wochen~~) – keine Bedenken wegen Rechtsverletzung geäußert.

3. Die Satzung wurde am 19. April 1967 durch den Bürgermeister unterschrieben (ausgefertigt). Das gleiche Datum ist in den Kopf der Satzung einzusetzen.

4. a) Diese Satzung wurde am 12.5.1967 im Mitteilungsblatt mit Wirkung vom öffentlich bekanntgemacht. (z. B. Tageszeitung, Mitteilungsblatt, Amtsblatt) 16.5.1967  
Die Satzung tritt am 17.5.1967 in Kraft.

b) Diese Satzung wurde in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

durch \_\_\_\_\_ öffentlich bekanntgemacht.  
(z. B. Aushang, Offenlegung)

Auf die öffentliche Bekanntmachung wurde am \_\_\_\_\_ durch \_\_\_\_\_ hingewiesen.  
(z. B. Aushang, Ausrufen, Tageszeitung)

Die Übersichtskarte mit dem Verlauf der Wege hat in der Zeit vom 16.5. – 24.5.1967 beim Bürgermeister der Gemeinde Dörth, Dorfstr. 69, als Bekanntmachungstag gilt der \_\_\_\_\_ öffentlich ausgelegt.



Amtsverwaltung Halsenbach  
  
Amtsbürgermeister  
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

26. MAI 1967  


\*) Nichtzutreffendes streichen

## S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung über die Benutzung der  
gemeindlichen Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde  
Dürth vom 19. April 1967

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Dürth hat aufgrund des § 24 der  
Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 1973 (GVBl.  
S. 419-BS 2020-1) am 27. September 1976 folgende Satzung be-  
schlossen:

### § 1

Die Satzung vom 19. 4.67 erhält folgende Änderungen:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für alle nicht  
öffentlichen Feld- und Waldwege in der Gemarkung Dürth.

Bei § 2 Nr. 1 wird an das Wort Seitenstreifen folgender Halbsatz  
angefügt:

"..sowie Grenzsteine, die zur Sicherung dieser Anlagen vorhanden  
sind".

In § 5 sind die Worte: "durch Beschluß des Gemeinderates" durch  
die Worte "den Ortsbürgermeister" zu ersetzen.

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Benutzer sollen Schäden an Wegen dem Ortsbürgermeister unver-  
züglich mitteilen.

§ 9 erhält folgende Fassung:

**"Geldbuße und Zwangsmittel**

- (1) Wer gegen die §§ 4, 5, 6, 7 Abs. 2 und 8 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein fahrlässiger Verstoß gegen ein Ge- und Verbot dieser Satzung verfolgt. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet werden.
- (2) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz".

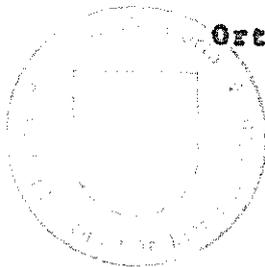
§ 10 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

5401 Dürth, 27. Okt. 1976

Ortsgemeindeverwaltung DÜRTH



*Schink*

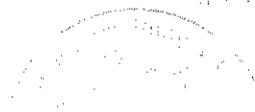
(Schink)  
Ortsbürgermeister

Die Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung am 21. Oktober 1976 beschlossen.

21. Oktober 1976

Ortsgemeindeverwaltung  
Dürth

206



*Schink*